

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung BWL
3003 Bern
energie@bwl.admin.ch

Bern, 12. Dezember 2022

Vernehmlassung 2022/78: Energie: Bewirtschaftungsmassnahmen Strom

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, am Vernehmlassungsverfahren 2022/78 zur Umsetzung von Bewirtschaftungsmassnahmen im Bereich Strom teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme.

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen die Bemühungen des Bundesrats, mit Verordnungsentwürfen frühzeitig die Handlungsspielräume bei einer Strommangellage festzulegen. Wir lehnen die allgemeine Stossrichtung der Verordnung ab, einzelne vorgeschlagene Massnahmen erachten wir hingegen als sinnvoll.

Ablehnung der Verwendungsbeschränkungen

Insbesondere die im Anhang 1 aufgeführten Verwendungsbeschränkungen werden aus folgenden Gründen abgelehnt:

- Detailverbote mit kleinem Sparpotential: Die Massnahmen sind zu detailliert ausgeführt und haben darüber hinaus ein teilweise sehr kleines Sparpotential. Es ist darum zu bezweifeln, dass diese zu relevanten Stromeinsparungen führen.
- Massnahmen sind nicht durchsetzbar: Die Beschränkungen sind kaum kontrollierbar und somit nicht durchsetzbar. Es ist darum unwahrscheinlich, dass die Massnahmen eine substanzielle Wirkung entfalten sollen.
- Rebound-Effekte: Bei einer Durchsetzung der Beschränkungen kann sehr einfach auf ähnliche Handlungen ausgewichen werden, die allenfalls noch ineffizienter im Energieverbrauch sind (Substitution / Rebound-Effekte).
- Gerechte Opfersymmetrie: Der Stromverbrauch der Wirtschaft ist gegenüber demjenigen der Haushalte nicht bevorzugt zu behandeln. Die Akzeptanz der Massnahmen liegt in der Umsetzung einer gewissen Opfersymmetrie: Alle müssen ihr Sparpotential gleich ausschöpfen.
- Einzelfallgerechtigkeit: Gewisse Anwendungen sind für bestimmte Personengruppen elementar, während sie möglicherweise für die Mehrheit der Bevölkerung irrelevant sind. Beschränkungen und Verbote müssen darum in jedem Fall dem jeweiligen Einzelfall gerecht werden, insbesondere das Verhältnismässigkeitsprinzip einhalten und übermässige Einschränkungen verhindern.

Vorschläge für Elemente einer überarbeiteten Verordnung

Folgende Elemente sind in der generellen Überarbeitung der Verordnung miteinzubeziehen:

- Eigenverantwortung durch Kontingentierung: Statt jede einzelne Anwendung zu regulieren, schlägt der Konsumentenschutz vor, bei einer sich abzeichnenden Strommangellage ein Kontingentssystem einzuführen. Der Bundesrat würde dann – in Zusammenarbeit mit den Stromunternehmen und der Zivilgesellschaft – den verfügbaren Strom auf die Bevölkerung aufteilen und somit jedem Haushalt eine bestimmte Menge Strom pro Zeitperiode zuteilen. In einem solchen System wären die Haushalte selbst verantwortlich, ihren Stromverbrauch zu drosseln. Sie könnten gleichzeitig selbst entscheiden, für welche Anwendung sie den ihnen zustehenden Strom verbrauchen wollen. Beim Überschreiten des Kontingents wären stark progressive Preise anzusetzen. Mit Hilfe ihres Stromzählers sind die Konsumentinnen somit eigenverantwortlich zuständig für die Einhaltung des Kontingents.
- Sparvereinbarungen mit grossen Stromverbrauchern: Anstelle von detaillierten Beschränkungen und Verbote für Einzelhaushalte soll der Bundesrat auf Grossverbraucher zugehen und mit diesen Sparvereinbarungen treffen. Ein solches Vorgehen ist bekannterweise bereits vom Ständerat in der Herbstsession auf Vorschlag des Bundesrats in Artikel 8a, Absatz 2 des Stromversorgungsgesetzes angenommen worden. Eine solche Nachfragereduktion durch längerfristige Sparplanungen wäre viel effektiver und einfacher umzusetzen, als unzählige Einzelhaushalte Beschränkungen aufzuerlegen. An dieser Stelle ist ebenso zu erwähnen, dass ein solches Vorgehen auch von Seiten der Wirtschaft sehr begrüsst wird (siehe auch [Motion Gutjahr 22.3990](#)). Nachfragereduktionen durch Sparpläne sind in der Verordnung aufzunehmen.
- Einsparungen bei Treibhausgasemissionen: Im Anbetracht der Klimakrise muss der Bundesrat auch während einer Stromknappheit den Ausstoss von Treibhausgasen möglichst geringhalten. In diesem Sinne befürworten wir darum eine Reduktion des Tempolimits auf Nationalstrassen, wie in Artikel 9 vorgeschlagen. Aus Gründen der Opfersymmetrie scheint es uns jedoch notwendig, dass auch fossile Heizsysteme einen Beitrag zur allgemeinen Reduktion des Energieverbrauchs zu leisten haben.

Der Konsumentenschutz hat bereits im September 2022 die Umsetzung eines Kontingentssystems gefordert: Jede Person soll im «Basistarif500» bis 500 kWh Strom pro Jahr beziehen können, deren Preis sich an den Gestehungskosten der Schweizer Stromproduktion orientiert. Die Vorteile sind offensichtlich: Ein klares Kontingentsystem fördert sowohl die Opfersymmetrie wie auch die Eigenverantwortung der Konsumentinnen. Die Verordnung muss dringend auf diese zwei Prinzipien Rücksicht nehmen.

Für Rückfragen steht Ihnen gern Marius Wiher, Projektleiter Energie und Nachhaltigkeit, unter m.wiher@konsumentenschutz.ch oder Tel. 031 370 24 30 zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,

sig.

Sara Stalder
Geschäftsleiterin

sig.

Marius Wiher
Leiter Nachhaltigkeit & Energie